

Regionale Planungsstelle Südwestthüringen
beim Thüringer Landesverwaltungsamt
Dr. Michael Brodführer
Karl-Liebknecht-Straße 4
98527 Suhl

per E-Mail:
regionalplan2026-suedwest@tlvwa.thueringen.de

Erfurt, den 22. Juli 2026

**Anhörung / öffentliche Auslegung des zweiten Entwurfs zum Regionalplan Südwestthüringen
Hier: Stellungnahme der Architektenkammer Thüringen**

Sehr geehrter Herr Dr. Brodführer,

vielen Dank für die Möglichkeit zur Beteiligung zum zweiten Entwurf des Regionalplans Südwestthüringen. In der Eigenschaft eines Trägers öffentlicher Belange möchten wir uns zu den vorliegenden Ausführungen und Planunterlagen wie folgt äußern:

Grundsätzlich werden bei der Fortschreibung des Regionalplans Südwestthüringen folgende Dinge vermisst:

- (1) Es wird nur in relativ geringem Umfang Bezug zum LEP hergestellt. Hier wäre aus unserer Sicht ein einleitendes Kapitel mit Bezugnahme zu dieser übergeordneten Planung wichtig, um klar herauszustellen, welche Punkte sich direkt daraus ableiten und in welcher Form die Regionalpläne hier eine Konkretisierung darstellen. Eine Bezugnahme zu den im LEP formulierten kapitelbezogenen „Vorgaben für die Regionalplanung“ (V) fehlt.
- (2) Des Weiteren lässt sich nicht klar erkennen, welche Teile einer Fortschreibung und Aktualisierung unterzogen wurden. Hier wäre entweder eine Kenntlichmachung der entsprechenden Stellen/ Kapitel hilfreich gewesen oder eine einleitende Analyse mit Bezugnahme zum alten Stand und der Notwendigkeit zur Anpassung mit Benennung der entsprechenden Aspekte. Oft ist auch eine Herleitung der Planungsaussagen nicht klar nachvollziehbar bzw. nicht benannt.
- (3) Letztlich beschränkt sich das Planwerk auf Grundsatzaussagen, deren planerische Rahmenbedingungen sehr allgemein dargestellt werden.
- (4) Aus unserer Sicht mangelt es dem Regionalplan – als wichtige Ebene zwischen der Landesplanung mit ihren relativ generellen Aussagen und der kleinräumigen Planung – an konkreten Aussagen und vor allem quantitativen Vorgaben. Das betrifft z.B. Aussagen zur Demografie (Entwicklung und Prognose, analog LEP) als auch zu Flächenausweisungen. Hier wären beispielsweise tabellarische

KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

BAHNHOFSTRASSE 39 | 99084 ERFURT
TELEFON 0361 21050-0 | FAX -50

WWW.ARCHITEKTEN-THUERINGEN.DE
INFO@ARCHITEKTEN-THUERINGEN.DE

Übersichten mit einer Aufschlüsselung in übernommene und neue Flächen (inkl. Angabe zur bisherigen Nutzung) ähnlich der Handhabung in Flächennutzungsplänen sinnvoll. Schnittstellen bezüglich aller Kapitel sollten erfasst und klar definiert werden. In koordinierten Plänen können so Schwerpunkte festgelegt bzw. ein Bezug zu LEP, FNP und B-Plänen hergestellt werden (auf Mikro- und Makroebene).

- (5) Der Regionalplan verweist in Zusammenhang auf die notwendige Verbesserung der verkehrlichen Anbindung der zentralen Orte auf Verkehrsprojekte der B19, B62 und B89. Hier wäre ein Querverweis zum Status im Bundesverkehrswegeplan 2030 sehr hilfreich.
- (6) Das Thema Klimaschutz wird lediglich bei der Steuerung der Windkraft als Handlungsfeld benannt. Wir empfehlen, in Anknüpfung an Kap. 5 LEP die Thematik auch auf der Ebene des Regionalplans umfassender zu behandeln. Angesichts der Bedeutung des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel empfehlen wir, hierzu einen Grundsatz der Raumordnung in den Regionalplan zu integrieren, anstatt es auf eine Behandlung im Umweltbericht zu beschränken.
- (7) Die Karte Raumstruktur beschränkt sich auf die Darstellung der Entwicklungsräume und der zentralen Orte. Die in der Legende aufgeführte Funktionsteiligkeit zeigt zwei unterschiedliche Linien, deren inhaltliche Bedeutung zu ergänzen wäre. Darüber hinaus wird um Eintragung der Kooperationsräume gebeten, um die Vernetzung im Raum aufzuzeigen.
- (8) Es wird darauf hingewiesen, dass eine Erfüllung der im Planwerk aufgezeigten Grundsätze und Entwicklungen kommunale Investitionskraft voraussetzt. Angesichts der eingeschränkten kommunalen Haushalte und einer großen Anzahl von Gemeinden in Haushaltssicherung muss die Handlungsfähigkeit der Kommunen dauerhaft hergestellt werden. Ansonsten besteht die Gefahr dauerhafter Stagnation insbesondere in den ländlich geprägten Räumen.

KAPITEL 1 – RAUMSTRUKTUR

- Es wird um Darstellung gebeten, warum Grundzentren verbindlich vorgegeben wurden, eine Übernahme der Grundversorgungsbereiche aus dem Regionalplan 2019 Grundsatz G 1-17 (Grundversorgungsbereiche) jedoch nicht erfolgte.
- In den Abschnitten G 1-4 bis G 1-10 werden Kooperationsräume benannt, ohne darauf einzugehen, inwieweit sich diese aus den im LEP benannten „Mittelzentralen Funktionsräumen“ (Karte 4) decken. Eine Übersichtskarte über die genannten Kooperationsräume wäre sinnvoll oder alternativ eine zusätzliche Eintragung in Karte 1-1 Raumstruktur.
- Darüber hinaus wären an dieser Stelle differenzierte Angaben zur demografischen Entwicklung der einzelnen Räume als Basis für deren raumstrukturellen Anforderungen wünschenswert. Wachstums- und Schrumpfungsprozesse verlaufen sehr heterogen und damit nicht in allen Regionen und Orten gleich. Dies erfordert eine weitaus differenziertere Betrachtung als im vorliegenden Planwerk vorgenommen. Auf der Basis einer Analyse des Ist-Zustandes sowie unter Bezugnahme zum RROP 2019 und LEP 2025 gilt es, die bisherigen Entwicklungen auszuwerten und kritisch zu hinterfragen. Daraus ergeben sich ggf. neue Rahmenbedingungen und Entwicklungstendenzen, die Zielkorrekturen in den verschiedensten Themengebieten nach sich ziehen.

KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

BAHNHOFSTRASSE 39 | 99084 ERFURT
TELEFON 0361 21050-0 | FAX -50

WWW.ARCHITEKTEN-THUERINGEN.DE
INFO@ARCHITEKTEN-THUERINGEN.DE

- Bevor unter G 1-4 bis G 1-10 über einzelne Kooperationsräume und deren differenzierte Anforderungen und Zielstellungen gesprochen wird, wäre ein allgemeiner einführender Passus denkbar und wünschenswert, der einige für die Planungsregion allgemeingültige Zielstellungen beinhaltet. Dadurch könnten einige Wiederholungen (mit sehr ähnlichem Wortlaut) vermieden werden und die tatsächlichen speziellen Anforderungen der einzelnen Räume stärker in den Vordergrund treten. Allgemeingültige Themen für die Planungsregion sind zum Beispiel:
 - Entwicklung des Tourismus (Imageprofilierung, Qualifizierung, Diversifizierung etc.),
 - Bewahrung der regionalspezifischen siedlungskulturellen Besonderheiten / Erhalt alter städtischer und dörflicher Siedlungsstrukturen und -formen einschl. Erhalt, Umnutzung und Inwertsetzung historischer Bausubstanz (Ortsbilder / Baukultur) – bisher nur bei G 1-4 und G 1-6,
 - Erhalt und Entwicklung der Kulturlandschaft (kommt trotz seiner Bedeutung (siehe auch LEP) an keiner Stelle als eigenständiges Kapitel vor),
 - Schaffung attraktiver Mobilitätsangebote,
 - Stärkung und Ausbau regionaler Kooperationsstrukturen und Vernetzung der Akteure,
 - Stärkung regionaler Wirtschaftskreisläufe (z.B. regionale Bauprodukte),
 - Leistungsfähiger Breitbandausbau (oder ist das nur ein Thema in der Rhön / G 1-4?) – Innen- vor Außenentwicklung.
- Vorschläge für Ergänzungen zu den einzelnen Begründungen:
- G 1-5, Thüringer Wald, S. 7, 4. Anstrich: Ergänzung des Themas Baukultur als Thema der Imageprofilierung und Vermarktungspotential,
 - G 1-7, Thüringer Rhön, Anstrich: Ergänzung des Themas Baukultur als Thema der Imageprofilierung und Vermarktungspotential,
 - G 1-4, Thüringer Rhön, S. 6: Hinweis auf Wirtschaftskreisläufe und Entwicklung einer Dachmarke über den Lebensmittelbereich hinaus. Vorschlag: regionale Bauprodukte.

PKT 1.2 ZENTRALE ORTE

- Seite 16: „Ergänzt werden kann das Netz Zentraler Orte um interkommunale bzw. regionale Kooperationsräume, ggf. auch länderübergreifend.“ Hier sollte ein „muss“ stehen – andernfalls ist auch die Reihenfolge im Regionalplan nicht sinnfällig. Zudem wäre hier (oder unter Kapitel 2) eine konkrete Benennung von kleinteiligen Kooperationsräumen sinnfällig, um einerseits solche Zusammenhänge nicht dem Zufall zu überlassen und da sich andererseits daraus auch konkrete und quantifizierbare Anforderungen (z.B. an infrastrukturelle Ausstattungen, Wohnflächenentwicklung) und Aufgaben ableiten ließen. Es wird empfohlen, den strategischen Ansatz der Interkommunalen Kooperation insgesamt stärker zu betonen, weil dieser für die Aufrechterhaltung der Daseinsvorsorge von entscheidender Bedeutung sein wird.
- 1.3.1 Oberzentren
 Bezugnehmend auf die Oberzentren Eisenach und Südthüringen wird ausgeführt, dass es sich hierbei um aktuell nicht voll funktionsfähige Oberzentren handelt. Vielmehr liegt der Fokus auf dem dazu erforderlichen Entwicklungsprozess. Inwieweit die aktuellen Strukturen der bisherigen Mittelzentren an die Kriterien eines Oberzentrums herangeführt werden sollen, ist den nachfolgenden Erläuterungen nicht zu entnehmen.

KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

BAHNHOFSTRASSE 39 | 99084 ERFURT
TELEFON 0361 21050-0 | FAX -50

WWW.ARCHITEKTEN-THUERINGEN.DE
INFO@ARCHITEKTEN-THUERINGEN.DE

Angesichts u.a. der thüringischen polyzentralen Siedlungsstruktur, gestiegener Mobilität und verkehrlichem Ausbaugrad erschließt sich dem Leser nicht die Notwendigkeit zur Ausweisung eines funktionsteiligen Oberzentrum Südthüringen. Darüber hinaus wird um Darstellung gebeten, wie einer wirtschaftlichen Konkurrenz unter den jeweiligen Städten auch unter Berücksichtigung der zunehmenden Überalterung der Bevölkerung begegnet werden soll.

- Aussagen zu Gemeinden mit einer überörtlich bedeutsamen Gemeindefunktion gemäß Vorgabe 2.2.16 LEP beschränken sich größtenteils auf den Bereich „Tourismus“. Es wird bezweifelt, dass es darüber hinaus keine überörtlich bedeutsamen Gemeindefunktionen gibt.

KAPITEL 2 – SIEDLUNGSSTRUKTUR

- Es finden sich keinerlei erkennbare Vorgaben zur Baulandbegrenzung im Interesse eines verantwortungsvollen Umgangs mit Flächenverbrauch zugunsten von Freiraumsicherung und landwirtschaftlich genutzten Flächen.
- G 2-3: Es wird empfohlen, die Siedlungsentwicklung durch differenzierte quantitative Vorgaben messbar zu steuern, insbesondere durch Beschränkung der Wohnsiedlungsentwicklung auf die Eigenentwicklung in den Orten, in denen die Bevölkerungsentwicklung rückläufig ist. Die Eigenentwicklung kann sowohl den örtlichen Bedarf wie auch eine zusätzliche Entwicklungsoption enthalten.
- Dabei sollten noch nicht realisierte Wohneinheiten in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen und Satzungen nach § 34 Abs.4 Nr. 2 und Nr. 3 BauGB auf den örtlichen Bedarf angerechnet werden. Dies scheint seit der Einführung des § 13b BauGB 2017, auf dessen Grundlage unter bestimmten Voraussetzungen Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB einbezogen werden können, besonders geboten. Darüber hinaus ist in diesem Zusammenhang auf das interkommunale Abstimmungsgebot hinzuweisen.
- G 2-3 / 2-4: Wir begrüßen die Wichtigkeit, ein Flächenmanagement-Tool für Thüringen als geeignetes Instrument für Brachflächen- und Leerstandermittlung zu nutzen. Dabei ist zu prüfen, ob das Management-Tool FLOO-TH noch aktuell ist.
- G 2-4: Es werden keine regional bedeutsamen Konversions- und Brachflächen gemäß Vorgabe 2.4.3 LEP benannt.
- Gleiches gilt für die Festlegung von Siedlungszäsuren. Diese sind grundlegend für die Erhaltung von Siedlungsstrukturen und die Definition von Ortsrändern. Ein Verzicht auf derartige Festlegungen birgt die Gefahr zukünftig noch stärkerer Verwischung von Grenzen und Übergänge zwischen Siedlungen, Siedlungsteilen und dem Landschaftsraum.
- Die Grundsätze G 2-7 „Retentionsflächen“ und G 2-8 „innerstädtischen Grünflächensysteme“ werden ausdrücklich begrüßt.

PKT 2.2 SICHERUNG DES KULTURERBES IM RAHMEN DER KULTURLANDSCHAFTSENTWICKLUNG

- G 2-9: Wir begrüßen den Grundsatz des Erhaltes regionaltypischer Siedlungen als Teil der gewachsenen Kulturlandschaft und die Landschaft prägendes Erscheinungsbild. Zur weiteren Herausstellung der Bedeutung empfehlen wir dieses Thema noch weiter auszuformulieren.

KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

BAHNHOFSTRASSE 39 | 99084 ERFURT
TELEFON 0361 21050-0 | FAX -50

WWW.ARCHITEKTEN-THUERINGEN.DE
INFO@ARCHITEKTEN-THUERINGEN.DE

Vorschlag: Der Siedlungsbau, insbesondere der Wohnungsbau, ist im urbanen ebenso wie im ländlichen Raum Südwestthüringens prägender Siedlungsbestandteil. Die verschiedenen Epochen des Wohnungsbaus haben zeitspezifische Leitbilder mit charakteristischen städtebaulichen und freiraumplanerischen Merkmalen hervorgebracht, die heute als baulich-räumlich manifestierte Zeugnisse historischer Entwicklungsprozesse und regionaler Eigenheiten unsere Städte und Gemeinden prägen. Der weitere Umgang mit diesem gebauten Erbe bestimmt maßgeblich über die künftige Wohn- und Lebensqualität in unseren Siedlungen und die darin zum Ausdruck kommende Baukultur. Durch eine kompetente und sensible Weiterentwicklung auf Basis differenzierter Planungsprozesse, die dem historischen Erbe ebenso Rechnung trägt wie den aktuellen Ansprüchen an zeitgemäßes Wohnen, sollen baukulturelle Standards mit Vorbildcharakter gesetzt werden. Auf diese Weise werden Werte langfristig erhalten und diese Wohnsiedlungen zukunftsfähig gemacht, was für die Städte und Gemeinden im ländlichen Raum Südwestthüringens von existentieller Bedeutung ist.

PKT 2.4 GROSSFLÄCHIGER EINZELHANDEL

- Der Entwurf enthält allgemeine Aussagen, die nicht über die Grundsätze und Zielstellungen des LEP 2025 hinausgehen. Wünschenswert wären konkrete Festlegungen analog zum Entwurf des Regionalplans Ostthüringen. Unter der Beachtung aktueller Entwicklungen z.B. des Online-Handels bleiben die Aussagen unter ihren Möglichkeiten. Es wird angeregt, eine Beschränkung der Zulassung derartiger Unternehmen in Bezug zur Größe der Gewerbeflächen vorzunehmen (u.a. durch Beschränkung der Geschossfläche). Anlass ist die große Einflussnahme großflächigen Online-Handels mit zentrenrelevanten Sortimenten zulasten der Versorgungsbereiche.

KAPITEL 3 – INFRASTRUKTUR

PKT 3.1 VERKEHRSINFRASTRUKTUR

- Die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit in der Region sollte sich nicht nur auf die Verbindung zentralörtlicher Strukturen und deren Anbindung an nationale und internationale Streckensysteme ausrichten. Ebenso wichtig ist die Betrachtung der Weiterverteilung in der Fläche. Ziel sollte auch hier die Minimierung der verkehrlichen Belastung u.a. infolge von Fern- und Pendlerverkehr sein. Möglichkeiten dazu bestehen neben der Verlagerung auf die Schiene vor allem in der Entwicklung und Stärkung alternativer innovativer Systeme.
- Z 3-1: Die Trassensicherung von ehemaligen Schienenverbindungen ist bezogen auf eine Anbindung des ländlichen Raums ein Anfang und wird daher positiv bewertet. Weiterführende Verknüpfungen zur Verbesserung der Reichweite dieses Systems können mit neuen alternativen Fortbewegungskonzepten ergänzt werden wie z.B. Sharing-Angebote von E-Bikes, Verkehrskonzepte für die letzten Kilometer usw.

KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

BAHNHOFSTRASSE 39 | 99084 ERFURT
TELEFON 0361 21050-0 | FAX -50

WWW.ARCHITEKTEN-THUERINGEN.DE
INFO@ARCHITEKTEN-THUERINGEN.DE

PKT 3.2 VER- UND ENTSORGUNGSINFRASTRUKTUR

Pkt. 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie

- Insgesamt werden im Entwurf des Regionalplanes der Planungsregion Südwestthüringen 40 Vorranggebiete Windenergie mit einer Fläche von zusammen ca. 7.483 ha ausgewiesen. Das entspricht einem Anteil an der Regionsfläche von 1,8 %. Dies ist mehr als das Ziel des LEP bis zum 31.12.2027 (1,7 % bzw. 6.899 ha) fordert.
Bis zum 31.12.2032 wird das Gesamtziel von 2,0 % bzw. 8.432 ha allerdings noch um ca. 949 ha unterschritten bzw. nicht ausgewiesen. Dies bedeutet, dass bis zum Stichtag 31.12.2032 von den nach Kriterien des Regionalplanes in Schutzziel C eingeteilten Flächen der Einzelfallprüfung (Pkt. 2.4) noch weitere Vorranggebiete ausgewiesen werden müssen – oder die Notwendigkeit hinsichtlich der erforderlichen Kapazitäten aus der Windenergie neu evaluiert werden muss.
- Die Darstellung bzw. Begründung der Priorisierung und Bemessung der Abstandsflächen, u.a. Blickwinkel bei „Umklammerungen von Ortschaften“ und der Versuch einer gemeindebezogenen bzw. gleichmäßigen Verteilung der Vorranggebiete im Sinne des Schutzes der Kulturlandschaft, aber auch, dass die Wertung der tatsächlichen Windbedingungen Beachtung fanden, ist gut dargestellt.
- Eine Berücksichtigung und Priorisierung von Bestandsanlagen und deren Nachnutzung ist ebenfalls zu begrüßen.
- Aus dem Textteil ist nicht oder nur schwer ersichtlich, ob in den dargestellten Prioritäten bzw. Schutzzonen A), B) und C) auch auf den Gewerbe- und Industrieflächen in der Planungsregion Windenergieerzeugung betrieben werden kann. Vorteile könnten hier die räumliche Nähe von Erzeuger und Verbraucher und eine vorhandene Netzinfrastruktur für die Einspeisung der produzierten Energie sein. Auch fehlt eine Aussage zu notwendigen Kompensationsflächen, gerade bei den flächenbezogen notwendigen starken Eingriffen in Waldflächen. Energien- und Funknetzausbau im Wald bedingen eine Änderung der Nutzungsart. Nach ThürWaldG § 10 besteht dafür der Regelbedarf zum funktionsgleichen Ausgleich. Dies sollte mit entsprechenden Ausführungen zu dafür geeigneten Flächen / Flächenbevorragungen ergänzt werden.
Die unter PKT. 4.1 FREIRAUMSICHERUNG, G 4-5 benannten „Gemeindeübergreifende Kompensationspools“ (S. 96 ff.) können helfen, Maßnahmen und verfügbare Flächen verwaltungsübergreifend im Naturraum zur Eingriffskompensation zu finden und Flächeninanspruchnahmen zu managen. Dies allein reicht als Aussage zur Flächenbereitstellung, besonders für den laut Waldgesetz verankerten Waldflächenausgleich, nicht aus. Erforderliche Flächenerfordernisse sollten überschlagen und Bevorragungen ausgewiesen werden. Hierbei sollte auch der Hinweis erfolgen, dass bei Inanspruchnahme einer bereits bestehenden Kompensationsfläche die dadurch entfallende Kompensationsfunktion bzw. der Kompensationswert zzgl. dem aktuellen Biotopwert mit auszugleichen bzw. zu ersetzen ist.

Pkt. 3.2.5 Abfallwirtschaft

- Der Entwurf geht nicht über die Aussagen des LEP 2025 hinaus. Hinsichtlich der dringend notwendigen Reduzierung des CO₂-Ausstoßes sollte grundsätzlich das Ziel der Müllvermeidung und verstärkten Mülltrennung aufgenommen werden. Dies gilt auch für die Förderung und Stärkung innovativer Alternativen zur thermischen Restabfallbehandlung sowie die grundsätzlich notwendige Verringerung der Müllmengen und verstärktes Materialrecycling.

KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

BAHNHOFSTRASSE 39 | 99084 ERFURT
TELEFON 0361 21050-0 | FAX -50

WWW.ARCHITEKTEN-THUERINGEN.DE
INFO@ARCHITEKTEN-THUERINGEN.DE

KAPITEL 4 – FREIRAUMSTRUKTUR

Für das Verständnis eines Kapitelzusammenhangs wäre es überaus hilfreich, wenn die vorgeschlagenen Ziele (Z) und Grundsätze (G) in einer beiliegenden Inhaltsübersicht, mit Nummerierung und Überschrift, dargestellt würden. So wird die Leserin / der Leser, bei den vielen Querverweisen (z.B. G 4-12) gezwungen, ständig im Kapitel auf die Suche nach dem Inhalt des Querverweises (bei G 4-12: linienartig genutzte Saumstrukturen auf landwirtschaftlich genutzten Böden) zu gehen. Die ist sehr mühsam und trägt nicht zum inhaltlichen Gesamtverständnis bei.

PKT. 4.1 FREIRAUMSICHERUNG

- G 4-5: „Gemeindeübergreifende Kompensationspools“ (S. 96 ff.)
Der grundsätzliche Ansatz der Entwicklung und Etablierung gemeindeübergreifender Kompensationspools zur Stärkung des ökologischen Freiraumverbundsystems wird ausdrücklich begrüßt. In der Umsetzung sollen die Kompensationspools auf der Ebene der Landkreise entwickelt werden. Da die Landkreisgrenzen jedoch in der Regel nicht mit den Flächenumgriffen raumbedeutsamer Areale (welche mit den Kompensationen entwickelt, gestärkt, aufgewertet werden sollen) übereinstimmen, raten wir, die Kompensationspools besser landkreisübergreifend, an den Grenzen der raumbedeutsamen Areale, festzumachen.

PKT. 4.2 HOCHWASSERSCHUTZ

- Z 4-2: „Vorranggebiete Hochwasserrisiko“ (S. 107 f.)
„Innerhalb der Vorranggebiete Hochwasserrisiko ist jedoch in der Regel die bauleitplanerische Ausweisung neuer Baugebiete unzulässig.“
In einem Vorranggebiet sollte jegliche Neubebauung ausgeschlossen werden. Wir bitten deshalb die Formulierung „in der Regel“ zu streichen.

PKT. 4.3 LANDWIRTSCHAFT

- G 4-12: naturnahe Saumstrukturen (S. 112)
Für die Anlage linienartiger naturnaher Saumstrukturen sind in der Begründung insbesondere die ufernahen Bereiche der Fließgewässer und die weg- und straßenbegleitenden Bereiche der Feldflur vorgesehen. Wir empfehlen, zwischen allen Vorranggebieten der Freiraumsicherung ein Netz aus linearen, naturnahen Saumstrukturen als Verbundsystem zu installieren.
- Z 4-4: „Vorranggebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung“ (S. 113 ff.)
Der ehemalige Grenzstreifen entlang der Landesgrenze zwischen Thüringen und Hessen bzw. Bayern soll in der Planungsregion Südwestthüringen als durchgängiges Freiraumstrukturelement erhalten bleiben und für den ökologischen Freiraumverbund weiterentwickelt werden. Im vorliegenden Entwurf wird dieser Freiraumverbund stellenweise unterbrochen. Wir empfehlen deshalb, dem Ziel eines

KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

BAHNHOFSTRASSE 39 | 99084 ERFURT
TELEFON 0361 21050-0 | FAX -50

WWW.ARCHITEKTEN-THUERINGEN.DE
INFO@ARCHITEKTEN-THUERINGEN.DE

durchgängigen Freiraumverbunds den Vorrang vor der Ausweisung „Vorranggebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung“ zu geben. An den bisherigen Unterbrechungen sollte eine Freiraumsicherung auf einer Breite von mindestens 50 Meter erfolgen.

PKT. 4.4 FORTSWIRTSCHAFT

- G 4-15: Erhöhung des Waldanteils (S. 119)
Wir empfehlen, die im Textteil benannten vier Flächen mit unterdurchschnittlichem Waldanteil auch im Kartenteil darzustellen. Sofern diese zur Kompensation für durch Windvorrangflächen entfallende Waldflächen dienen oder dies dafür vorgesehen ist, sollte dies aufgenommen und erläutert werden.

PKT. 4.5 ROHSTOFFSICHERUNG UND ROHSTOFFGEWINNUNG

- G 4-18: Bedarf an Massenbaurohstoffen (S. 120 f.)
Der Bedarf an Massenbaurohstoffen soll in der Planungsregion Südwestthüringen aus eigenem Aufkommen und in entsprechender Quantität und Qualität unter Berücksichtigung der Raum- und Umweltverträglichkeit sowie einer hohen Lagerstätten- und Ressourcenproduktivität gedeckt werden. Im Entwurf hat sich die Zahl der geplanten Abbauf Flächen erhöht. Dies entspricht nicht einem zeitgemäßen Nachhaltigkeitsgedanken. Wir erwarten deshalb, der Förderung von Wirtschaftskreisläufen, insbesondere von mineralischen Bau- und Abbruchabfällen als hochwertige und gütegesicherte Recyclingbaustoffe, im Regionalplan ein deutlich größeres Gewicht zu geben.

PKT. 4.6 TOURISMUS UND ERHOLUNG

- G 4-35: Alpiner Skisport (S. 147 ff.)
Der Regionalplanentwurf schlägt vor, technisch beschneite Flächen vorzuhalten. Dies steht im Widerspruch zu den im Entwurf ebenfalls benannten nachhaltigen touristischen Entwicklungszielen, nachhaltigen ressourcenschonenden Entwicklungsabsichten, Energieeinsparung und dem Erhalt der Unverwechselbarkeit, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft. Wir empfehlen deshalb auf technisch beschneite Flächen zu verzichten.

UMWELTBERICHT

- Vorranggebiete Windenergie
 - Von 40 ausgewiesenen Vorranggebieten gibt es in 5 Altbestandsgebieten die Möglichkeit für Repowering. 35 kommen somit neu hinzu (S. 13). Davon befinden sich 6 Vorranggebiete ausschließlich im Offenland und 13 ausschließlich im Wald. Die restlichen 21 weisen beides auf (S. 44). Insgesamt betreffen 64 % der Vorranggebiete Wald (S. 62) und somit Waldböden. Von den Vorrangflächen werden geschätzt 10 % voll versiegelt (S. 44). Im Sinne der Schutzgutbetrachtung Boden sollten nicht nur Vollversiegelungen als vollständige Bodenentwertung, son-

KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

BAHNHOFSTRASSE 39 | 99084 ERFURT
TELEFON 0361 21050-0 | FAX -50

WWW.ARCHITEKTEN-THUERINGEN.DE
INFO@ARCHITEKTEN-THUERINGEN.DE

dern auch Teilbewertungen wie z.B. ein geschätzter Anteil für Teilversiegelung und Bodenstörung für Betriebs- und Unterhaltungsflächen (z.B. Leitungs- und Wartungerschließung). mit benannt werden.

In diesem Zusammenhang kann die Einschätzung in Tab. 4 Schutzgutbezogene Wirkeffekte: Flächeninanspruchnahme (FI) / Lebensraumzug (LE): *Umweltauswirkungen im Einzelfall möglich ...* in Bezug auf Boden, aber auch auf Flora / Fauna / Biologische Vielfalt und Landschaft nicht nachvollzogen werden. Entsprechend der Ausführungen bzw. Kriterien zu Boden (S. 21, 46, 47, 61), zu Flora / Fauna / Biologische Vielfalt (S. 45) und Landschaft (S. 46, 60, 61) fallen diese unter die Kategorie *Umweltauswirkungen in der Regel anzunehmen ...* Wenn nicht, sollte dies im Hinblick auf die Nichtausgleichbarkeit von Eingriffen in Boden, Lebensraumverlust und Landschaft nachvollziehbar ausgeführt und begründet werden.

- Artbezogene Betriebszeiten oder Abschaltzeiten von WEA sind für alle Flugtiere klassische Vermeidungsmaßnahmen im Sinne BNatSchG und Schutzmaßnahmen im Sinne des Artenschutzes. Sie sind jedoch nicht, wie benannt, die wirksamste (S. 51). Dies wäre der Nichtbau – hier die Nichtausweisung von Vorranggebieten für WEA und im Sinne der Flächenzielerreichung nicht zielführend. Als wirksame Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen sollten sie aber auch nur so benannt werden.
- Nicht nachvollzogen werden kann die Aussage zu Kultur / Sachgüter (KS, S. 46), wie innerhalb eines ausgewiesenen Vorranggebietes bei möglicher lokaler Betroffenheit durch z.B. eine vermeidbare Standortwahl dem Schutzgut im Zulassungs- und Genehmigungsverfahren angemessenen Rechnung getragen werden kann. Wir bitten dies näher zu erläutern.
- Die Ausführung zur Klimarelevanz (S. 48) halten wir insbesondere im Verhältnis zum hohen Anteil an Vorranggebieten im Wald, mit Fokus auf Landschaft und Sturmanfälligkeit für nicht ausreichend und angemessen.
Ziel des Ausbaus erneuerbarer Energien ist neben der Verbesserung der Luftqualität insbesondere die Reduzierung der CO₂-Emissionen. Wälder und begrünte Böden zählen zu den wichtigsten natürlichen Kohlenstoffspeichern. Besonders Jungbestände sowie sich im Wachstum befindliche Wälder weisen eine hohe Kohlenstoffbindungsleistung auf. Gleiches gilt für Vegetationsbestände, die sich nach Windwurf- oder Kalamitätsereignissen mit Pionierbaumarten wie Birken, Aspen, Weiden oder Kiefern entwickeln. Durch das rasche Wachstum ihrer jungen Biomasse binden sie bereits in den ersten Entwicklungsjahren erhebliche Mengen Kohlenstoff. Herstellung und Bau alternativer Energieanlagen verursachen CO / CO₂. Bei Standortentwicklung mit Entfall des Waldes werden die CO-Speicher in Holz und Boden frei, die Fähigkeit zur CO₂-Speicherung und dadurch CO-Senkung durch den Waldbestand oder die Ruderal- / Pionier- / Waldentwicklung entfällt.
Die angesprochene *Umweltsensibilität hinsichtlich möglicher Folgen des Klimawandels* ist somit u.a. in Bezug auf die CO- / CO₂-Senkung zu untersetzen, die Erforderlichkeit einer CO- / CO₂-Bilanz in der Genehmigungsplanung für den alternativen / erneuerbaren Energieausbau mit auszuweisen und in die Umweltüberwachung (Kap. 5, S. 81) mit aufzunehmen.

KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

BAHNHOFSTRASSE 39 | 99084 ERFURT
TELEFON 0361 21050-0 | FAX -50

WWW.ARCHITEKTEN-THUERINGEN.DE
INFO@ARCHITEKTEN-THUERINGEN.DE

- Wechselwirkungen (S. 57)
Entsprechend der Raumnutzungskarte 1 und 2 könnten Komplexwirkungen der Wind-Vorranggebiete mit Gebieten der Rohstoffgewinnung W-23 / K-10a und W-33 / K-20 zu erwarten sein und sollten mit benannt werden.
- Überwachungsmaßnahmen (Monitoring, S. 81) / Umweltüberwachung
Zukunftsorientiert, ressourcenschonend und im Sinne der Nachhaltigkeit werden Rückbauvorgaben u.a. auch für Flächenrepowering mit verändertem Abstandsbedarf sowie von Energieeinspeise- und Leitungsanlagen vermisst. Entsprechende Ausführungen werden für erforderlich erachtet, um für den erforderlichen Regelbedarf zu sensibilisieren.
Einem Verbleib an Anlagenteilen ist vorzubeugen und eine vollständige ober- und unterirdisch rückstandslose Anlagenentfernung als Ausbauvorgaben mit aufzunehmen. Ggf. sind diese hier als Teil der Umweltüberwachung mit aufzunehmen. In diesem Zusammenhang sollten auch Nachweise zu Wertstoffkreisläufen und Entsorgungskonzepten mit eingefordert werden.

Zusätzliche Hinweise / Ergänzungsbedarf

- Diverse Vorranggebiete WEA betreffen Flächen u.a. mit hochwertigen (ertragsstarken) Böden oder Böden mit Archivfunktion der Natur- und Kulturgeschichte (S. 46 ff.). Es sollte darauf hingewiesen werden, dass für Planungen in für den Bodenschutz bedeutsamen Gebiet auf der Genehmigungsebene ggf. entsprechende Bodenschutzkonzepte zu erstellen und eine bodenkundliche Baubegleitung anzuordnen ist, um Belangen des Bodenschutzes gerecht zu werden.
- Die aktuellen o.g. Gesetzeslagen mit Wertstellung / Privilegierung des Windenergieausbaus führen zu einem immensen Flächendruck mit Verlust an natur- und kulturlandschaftlich gebundenen Lebensräumen und Arten (z.B. Insekten). Es ist zu befürchten, dass gleichfalls überlebenswichtige Ziele wie die Biodiversitätsstrategie nicht gleichrangig umgesetzt werden können. Diesbezüglich sind in der Regionalplanung Aussagen zur parallellaufenden Entwicklung und Zielerreichung zu treffen. Dies würde die Akzeptanz des Windenergieausbaus verbessern.
- In diesem Zusammenhang sowie im Hinblick auf die Förderung der Biodiversität werden auch Aussagen zur Flächenausweisung und Flächenbevorratung für die Eingriffskompensation des im Regionalplan vorgesehenen Ausbaus der Windenergie als erforderlich erachtet (vgl. hierzu auch die vorstehenden Ausführungen).
Aktuell wird durch fehlende Kompensationsflächen ein vorrangiger Abgleich durch Ersatzzahlung befürchtet, welcher laut in Aufstellung befindlichem Entwurf der Kompensationsverordnung (TMUEN) der Stiftung Naturschutz zugeordnet werden soll und somit weitestgehend nicht im Eingriffsraum wirksam wird. Eine Flächen- und Maßnahmenbevorratung wäre eine Möglichkeit zur Verbesserung der Akzeptanz des Windenergieausbaus.

KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

BAHNHOFSTRASSE 39 | 99084 ERFURT
TELEFON 0361 21050-0 | FAX -50

WWW.ARCHITEKTEN-THUERINGEN.DE
INFO@ARCHITEKTEN-THUERINGEN.DE

- Bzgl. dem hohen Ausbauanteil von WEA im Wald werden entsprechende Aussagen zur Sicherheit, Vorsorge, zum Wald- und Flächenschutz im Fall des Anlagenbrandes vermisst und sollten, auch im Sinne einer besseren Akzeptanz, mit aufgenommen werden.

Wir hoffen mit unserer Stellungnahme einen konstruktiven Beitrag zur weiteren Qualifizierung des vorliegenden Entwurfes leisten zu können. Für weiterführende Gespräche stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Ines M. Jauck
Präsidentin

KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

BAHNHOFSTRASSE 39 | 99084 ERFURT
TELEFON 0361 21050-0 | FAX -50

WWW.ARCHITEKTEN-THUERINGEN.DE
INFO@ARCHITEKTEN-THUERINGEN.DE